



**Einwohnergemeinde
3428 Wiler b.U.**

Abfallreglement 2007

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seitenzahl</u>
I. Allgemeines	3
II. Siedlungsabfälle	5
a) Gemeinsame Bestimmungen	5
b) Haushaltkehricht	7
c) Grüngut + kompostierbare Abfälle	8
d) Brennbares Grobsperrgut	8
e) Altmetall	9
f) Karton	9
g) Andere Abfälle und Materialien	9
h) Industrie-, Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	9
III. Sonderabfälle	9
IV. Finanzierung	10
V. Schlussbestimmungen	11

Die Einwohnergemeinde Wiler erlässt gestützt auf

- Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998
- Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004
- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Wiler vom 05. Juni 2000
- den Abnahmevertrag KEBAG, Zuchwil

folgendes

Abfallreglement

I. Allgemeines

- Aufgabe der Gemeinde
- Artikel 1**
- ¹ Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.
- ² Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG), seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.
- ³ Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über
- a) die Siedlungsabfälle (Art. 10AbfG),
 - b) kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),
 - c) die Bauabfälle,
 - d) die tierischen Abfälle,
 - e) die ausgedienten Sachen.
- ⁴ Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.
- ⁵ Sie meldet dem GSA
- a) Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,
 - b) Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.
- ⁶ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.

Organisation	<p>Artikel 2 Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht der Baukommission.</p>
Abfallkonzept	<p>Artikel 3 ¹ Die Gemeinde erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Verminderung, Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde. ² Das Abfallkonzept wird von der Baukommission ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der für die Gemeinde zuständigen Betreiber von Entsorgungsanlagen sind zu berücksichtigen.</p>
Information	<p>Artikel 4 ¹ Die Kommission informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften. ² Die Verwaltung, oder eine andere beauftragte Stelle, erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.</p>
Benützungspflicht	<p>Artikel 5 ¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel-, Beseitigungs- und Spezialentsorgungsdienst zu übergeben. ² Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus- und Gartenabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.</p>
Wegwerf- und Ablagerungsverbot	<p>Artikel 6 ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Deponien ist verboten. ² Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 5 Absatz 2.</p>
Kontrolle	<p>Artikel 7 ¹ Die zuständigen Organe kontrollieren mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.</p>

² Die Kontrolle umfasst auch die korrekte Durchführung des Begleitscheinverfahrens für Sonderabfälle (Verordnung des Bundesrates vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen).

³ Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz.

II. Siedlungsabfälle

a) Gemeinsame Bestimmungen

Öffentliche Abfallkörbe	Artikel 8 ¹ Die Baukommission sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben. ² Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benutzt werden.
Verbrennen	Artikel 9 ¹ Natürliche, trockene Feld-, Wald- und Gartenabfälle sowie reines Holz dürfen im Freien verbrannt werden, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen und dabei nur wenig Rauch entsteht (Art. 26a Luftreinhalteverordnung). ² Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.
Abfallzerkleinerer	Artikel 10 Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Ablage in die Kanalisation ist verboten.
Verwertung	Artikel 11 ¹ Die Gemeinde veranlasst die Sammlung bestimmter Abfälle, insbesondere: <ul style="list-style-type: none">- Altpapier, Karton- Altglas- Altmetall, Aluminium, Weissblech- Altöl- Textilien- Grüngut + kompostierbare Abfälle- PET-Flaschen

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den näheren Vorschriften der Baukommission zu erfolgen.

Artikel 12

Kompostierung

Geeignete kompostierbare Abfälle können abgeführt werden. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen.

Artikel 13

Tierkörper

¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

² Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

Artikel 14

Unterstützung

Die Gemeinde kann sich im Rahmen der Kehrrechtnung an den Kosten von Massnahmen für die rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen.

Artikel 15

Übertragung von Aufgaben

Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen.
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Artikel 16

Ausschluss von Abfahren

¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen
- b) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle
- c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt
- d) Metzgerei- und Schlachtabfälle, Tierkadaver
- e) gewerbliche und industrielle Abfälle (siehe Artikel 26) sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 27

² Abfälle nach Absatz 1 a – d sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

b) Haushaltkehricht

Begriff	<p>Artikel 17</p> <p>¹ Als Haushaltkehricht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden.</p> <p>² Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.</p>
Behälter und Gebinde	<p>Artikel 18</p> <p>¹ Der Haushaltkehricht ist in fest verschnürten Säcken bereitzustellen. Sie müssen mit einer entsprechenden Gebührenmarke versehen sein. Die Säcke dürfen das Höchstgewicht von 25 kg nicht überschreiten.</p> <p>² Kleinsperrgut ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen. Die Höchstmenge betragen 1,5 m Länge, 70 cm Durchmesser und 15 kg Gewicht.</p> <p>³ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten sind offiziell zugelassene Container zu verwenden.</p>
Abfuhrtage, Sammelstellen	<p>Artikel 19</p> <p>¹ Der Haushaltkehricht wird wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage werden veröffentlicht.</p> <p>² Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.</p>
Bereitstellen	<p>Artikel 20</p> <p>¹ Säcke, Gebinde und Kleinsperrgut sind am Abfuhrtage bereitzustellen.</p> <p>² Für Container und grössere Ansammlungen von Säcken kann die Baukommission den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für die Liegenschaften im Schachen.</p>

c) Grüngut + kompostierbare Abfälle

Begriff	Artikel 21 Als Grüngut und kompostierbare Abfälle gelten Gartenabfälle, Blumensträusse, Rüstabfälle, Eierschalen, Speisereste, Laub, Rasen-, Baum- und Sträucherschnitt.
Behälter	Artikel 22 Das Grüngut und die kompostierbaren Abfälle müssen in 240 oder 800 l Grünabfuhrcontainer und Bund fest verschnürt max. 25 kg, 1,5 m Länge, 70 cm Durchmesser (keine Drähte oder Plastik) zur Abfuhr bereitgestellt werden.
Abfuhr	Artikel 23 Grüngut + kompostierbare Abfälle werden in den Monaten März bis Oktober 2 x monatlich, in den übrigen Monaten 1 x abgeführt. Die Abfuhrtage werden bekannt gemacht.
Bereitstellen	Artikel 24 Die Container und Bündel, gemäss Art. 22, sind am Abfuhrtag an den Sammelplätzen bereitzustellen.
Gebührenpflicht	Artikel 25 Diese Abfuhr sind Gebührenpflichtig.

d) Brennbares Grobsperrgut

Begriff	Artikel 26 ¹ Als brennbares Grobsperrgut gelten Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen. ² Das Höchstgewicht beträgt 50 kg. ³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmungen.
Abfuhr	Artikel 27 ¹ Das brennbare Grobsperrgut kann der wöchentlichen Abfuhr mitgegeben werden. ² Das brennbare Grobsperrgut ist so bereitzustellen, dass weder der Strassenverkehr behindert, noch die Annahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

³ Die Baukommission kann in Absprache mit dem Gemeinderat bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

⁴ Die Abfuhr von brennbarem Grobsperrgut ist gebührenpflichtig.

e) Altmetall

Artikel 28

Abfuhr

¹ Das Altmetall wird getrennt abgeführt.

² Die Abfuhr ist gebührenfrei.

f) Karton

Artikel 29

Abfuhr

¹ Der Karton wird getrennt abgeführt.

² Diese Dienstleistung ist gebührenpflichtig.

g) Andere Abfälle und Materialien

Artikel 30

Beseitigung

¹ Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu beseitigen:

- a) Abbruch und Aushubmaterialien
- b) Steine, Keramik, Flachglas
- c) Ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach Baugesetzgebung (Pneus, Haushaltmaschinen und –geräte, Kühlgeräte , TV, Radio, PC, Autobatterien und dergleichen).

² Die Baukommission kann für die zuvor genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

h) Industrie-, Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Artikel 31

Beseitigung

Grosse Mengen an Abfällen aus Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben, Umbau und Hausrenovationen sind auf dem ordentlichen Weg selbst zu entsorgen.

III. Sonderabfälle

Begriff	Artikel 32 Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfälle.
Pflichten der Besitzer	Artikel 33 ¹ Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern (Verursachern). ² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der eidgenössischen Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen. ³ Kleinmengen (z. B. Batterien, Medikamente, Leuchtstoffröhren, Gifte, Farb- und Lackreste) sind den Verkaufsstellen abzugeben.
Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	Artikel 34 ¹ Die Gemeinde errichtet für sich oder mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Sonderabfällen aus den Haushalten (z.B. Öle) oder organisiert sporadisch Sammelaktionen. ² Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder Aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden. ³ Im Auftrag der Baukommission veröffentlicht die Verwaltung das Nähere über die Sammelstellen oder -aktionen. ⁴ Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung	Artikel 35 ¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung: <ul style="list-style-type: none">- die Grundgebühren und Verursachergebühren;- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften;- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;- Erlöse aus dem Verkauf von gesammelten Rohstoffen.
-----------------------------------	---

² Die Abfallbesitzer tragen die Kosten für die Beschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für die besonderen Arten Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Artikel 12 Absatz), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder –aktionen der Gemeinde (Artikel 27), tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für
Bemessung der
Gebühren

Artikel 36

Die Gebühren sollen die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, die Kosten der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Gebührentarif

Artikel 37

Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Baukommission einen Gebührentarif. Der Tarif regelt:

- die Ansätze der Grundgebühr: Die Grundgebühr gleicht die Kosten, welche nicht durch die Verursachergebühren abgedeckt werden, aus.
- die Ansätze der Verursachergebühren, welche pro Sack oder Container erhoben werden.
- die Ansätze für die Verursachergebühren der Spezialentsorgungen.
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen.
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. Schlussbestimmungen

Vollzug

Artikel 38

¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.

² Bei Bauten, Anlagen und Vorkehren, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt die Fachstelle.

Rechtspflege

Artikel 39

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Widerhandlungen

Artikel 40

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen

Artikel 41

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten

Artikel 41

¹ Der Gemeinderat beschliesst das Inkrafttreten dieses Abfallreglements auf den 01. Januar 2007.

² Mit der Inkraftsetzung des Abfallreglements 2007 werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement in Widerspruch stehen, aufgehoben, insbesondere das Abfallreglement vom 30. November 1999.

Das Abfallreglement 2007 wurde durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 22. Januar 2007 erlassen. Die Aenderung von Art. 37 des Abfallreglements wurde am 08. Oktober 2007 beschlossen.

3428 Wiler, 08. Oktober 2007

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

Ulrich Schwaller

Walter Wenger

Publikation / Auflage / Fakultatives Referendum

Der Erlass und die Inkraftsetzung des Abfallreglements 2007 wurde im Anzeiger Kirchberg/Utzenstorf vom 25.01.2007 und 01. 02.2007 publiziert.

Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen.

Wiler, 27. Februar 2007

Walter Wenger, Gemeindeschreiber

Der Erlass und die Inkraftsetzung des Abfallreglements mit der Änderung des Artikel 37 wurde im Anzeiger Kirchberg/Utzenstorf vom 06.12.2007 publiziert.

Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen.

Wiler, 07. Dezember 2007

Walter Wenger, Gemeindeschreiber